

Tragende Gründe
zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses
über die stellungnahmeberechtigten Organisationen
nach § 137f Absatz 2 Satz 5 SGB V

vom 10. Mai 2007

I. Sachverhalt

1. Gesetzliche Grundlagen

Auf Grundlage von § 137f Abs. 2 SGB V empfiehlt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) dem Bundesministerium für Gesundheit Anforderungen an die Ausgestaltung von strukturierten Behandlungsprogrammen, die im Rahmen einer Rechtsverordnung nach § 266 Abs. 7 SGB V umgesetzt werden. Bei den Entscheidungen des G-BA sind Stellungnahmen von maßgeblichen Spitzenorganisationen, die die Interessen der ambulanten und stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen und der Selbsthilfe sowie die Interessen sonstiger Leistungserbringer auf Bundesebene vertreten, einzubeziehen, soweit deren Belange durch die Empfehlungen zu strukturierten Behandlungsprogrammen berührt sind. Den maßgeblichen Spitzenorganisationen ist die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Darüber hinaus sind die Bundesärztekammer und die Bundespsychotherapeutenkammer gemäß § 91 Abs. 8a SGB V in die gesetzlich vorgeschriebenen Stellungnahmeverfahren einzubeziehen.

2. Eckpunkte und Verfahrensablauf

Da der Gesetzgeber nicht näher ausführt, durch welche Spitzenorganisationen die Interessen der ambulanten und stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen und der Selbsthilfe sowie sonstiger Leistungserbringer maßgeblich wahrgenommen werden, hat der Gemeinsame Bundesausschuss gemäß § 32 Abs. 1 der Verfahrensordnung zu ermitteln, welche Organisationen als maßgebliche Spitzenorganisationen im Sinne von § 137f Abs. 2 Satz 5 SGB V anzusehen sind. Dabei sind die Satzungen oder Statuten der jeweiligen Organisationen zugrunde zu legen.

Um den Kreis potentiell stellungnahmeberechtigter Organisationen zu ermitteln, hat der Gemeinsame Bundesausschuss auf Grundlage des Beschlusses vom 16. Mai 2006 durch Bekanntgabe im Bundesanzeiger (Nr. 107, S. 4296, vom 09.06.2006) und auf der Internetseite des G-BA zur Meldung innerhalb einer Frist von acht Wochen aufgefordert.

Darüber hinaus hat der Unterausschuss DMP diejenigen Organisationen, die in der Vergangenheit in die Stellungnahmeverfahren einbezogen worden sind, jedoch nicht auf die Aufforderung zur Meldung innerhalb der gesetzten Frist reagiert haben, im Dezember 2006 explizit auf die seit September 2005 geltenden Regelungen der Verfahrensordnung zur Ermittlung stellungnahmeberechtigter Organisationen und die diesbezügliche Bekanntgabe des Ge-

meinsamen Bundesausschusses hingewiesen und über die Möglichkeit der Nachmeldung informiert.

Es besteht grundsätzlich auch außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Stellungnahmeverfahren die Möglichkeit, Stellungnahmen zu strukturierten Behandlungsprogrammen abzugeben. Stellungnahmen können jederzeit durch ein auf der Internetseite des G-BA verfügbares Stellungnahmeformular übermittelt werden. Im vorliegenden Beschlussverfahren ist lediglich festzulegen, welche Organisationen als maßgebliche Spitzenorganisation im Sinne von § 137f Abs. 2 Satz 5 SGB V generell zur Stellungnahme aufgefordert werden sollen.

Auf Grundlage von § 31 Abs. 2 der Verfahrensordnung kann der Gemeinsame Bundesausschuss darüber hinaus im Einzelfall weitere Organisationen oder Personen zur Stellungnahme auffordern.

Folgende Organisationen haben sich gemeldet und unter Vorlage der Satzung beantragt, als stellungnahmeberechtigte Organisation gemäß § 137f Abs. 2 Satz 5 SGB V anerkannt zu werden:

- Arbeitsgemeinschaft Privater Heime Bundesverband e.V.
- Bundesinnungsverband für Orthopädie-Technik
- Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen e.V.
- Bundesverband Deutscher Privatkliniken e.V.
- Bundesverband Medizintechnologie e.V.
- Deutsche Gesellschaft für medizinische Rehabilitation e.V.
- Deutscher Heilbäderverband e.V.
- Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e.V.
- Gesellschaft für Pädiatrische Allergologie und Umweltmedizin e.V.
- Verband Physikalische Therapie e.V.
- Verband der Oecotrophologen e.V.

II. Entscheidung

Der Unterausschuss DMP hat nach Prüfung der Satzungen darüber beraten, ob die einzelnen Organisationen als maßgebliche Spitzenorganisationen im Sinne des § 137f Abs. 2 Satz 5 SGB V anzusehen sind und ob die Belange der von ihnen repräsentierten Interessengruppen durch die Empfehlungen zu strukturierten Behandlungsprogrammen berührt werden. Er ist zu folgender Bewertung gekommen:

Folgende Organisationen sind als maßgebliche Spitzenorganisationen im Sinne von § 137f Abs. 2 Satz 5 SGB V anzusehen:

- Arbeitsgemeinschaft Privater Heime Bundesverband e.V.
- Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen e.V.
- Bundesverband Deutscher Privatkliniken e.V.
- Deutsche Gesellschaft für medizinische Rehabilitation e.V.
- Deutscher Heilbäderverband e.V.
- Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e.V.
- Verband Physikalische Therapie e.V.

Folgende Organisationen sind **nicht** als maßgebliche Spitzenorganisationen im Sinne von § 137f Abs. 2 Satz 5 SGB V anzusehen:

- Bundesinnungsverband für Orthopädie-Technik
- Bundesverband Medizintechnologie e.V.
- Gesellschaft für Pädiatrische Allergologie und Umweltmedizin e.V.
- Verband der Oecotrophologen e.V.

Die vorgenannten Organisationen sind keine Spitzenorganisationen der ambulanten und stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen oder der Selbsthilfe. Insofern war zu prüfen, ob ein Stellungnahmerecht als sonstiger Leistungserbringer einzuräumen ist.

Der Bundesinnungsverband für Orthopädie-Technik hat gemäß Satzung die Aufgabe, die Interessen des Orthopädie-Mechaniker-Handwerks und des Bandagisten-Handwerks wahrzunehmen. Es handelt sich zwar um eine Spitzenorganisation von sonstigen Leistungserbrin-

gern nach § 124 SGB V (Leistungserbringer von Heilmitteln), es ist jedoch nicht erkennbar, dass die Belange durch die Empfehlungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zu strukturierten Behandlungsprogrammen berührt werden, da die Leistungserbringung von Heilmitteln in strukturierten Behandlungsprogrammen nicht konkretisiert wird. Aus diesem Grund ist der Bundesinventionsverband für Orthopädie-Technik nicht als stellungnahmeberechtigte Spitzenorganisation im Sinne von § 137f Abs. 2 Satz 5 SGB V anzusehen.

Der Bundesverband Medizintechnologie e.V. ist ein Wirtschaftsverband, der die wirtschaftlichen Interessen von Industrie- und Handelsunternehmen der Medizintechnologiebranche vertritt. Es handelt sich laut Satzung um die Interessenvertretung von Leistungsanbietern, die sich für die Versorgung der Patienten mit Medizinprodukten unter marktwirtschaftlichen Bedingungen einsetzen. Konkrete Regelungen zur Versorgung von Patienten mit Medizinprodukten sind jedoch nicht Gegenstand der Empfehlungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zu strukturierten Behandlungsprogrammen. Aus diesem Grund ist der Bundesverband Medizintechnologie e.V. zumindest nicht als maßgebliche Spitzenorganisation im Sinne von § 137f Abs. 2 Satz 5 SGB V anzusehen, deren Belange berührt sind.

Die Gesellschaft für Pädiatrische Allergologie und Umweltmedizin e.V. ist eine medizinische Fachgesellschaft, die als Dachverband pädiatrisch-allergologischer Arbeitsgemeinschaften die Interessen von Kinderärzten im Bereich der pädiatrischen Allergologie, klinischen Immunologie und Umweltmedizin vertritt. Ärzte sind keine sonstigen Leistungserbringer, sondern die primären Leistungserbringer im Rahmen strukturierter Behandlungsprogramme. Die Interessen der Vertragsärzte und der Krankenhäuser als Leistungserbringer werden unmittelbar über die im Gemeinsamen Bundesausschuss vertretene Kassenärztliche Bundesvereinigung und Deutsche Krankenhausgesellschaft wahrgenommen, darüber hinaus können Stellungnahmen über die Bundesärztekammer und die Bundespsychotherapeutenkammer abgegeben werden. Aus diesem Grund ist die Gesellschaft für Pädiatrische Allergologie und Umweltmedizin e.V. nicht als stellungnahmeberechtigte Spitzenorganisation im Sinne von § 137f Abs. 2 Satz 5 SGB V anzusehen.

Der Verband der Oecotrophologen e.V. setzt sich als Berufsverband für die beruflichen, sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Belange der Oecotrophologen, der Haushalts- und Ernährungswissenschaftler und der Angehörigen vergleichbarer akademischer Berufe ein. Er fördert Aus-, Fort- und Weiterbildung seiner Mitglieder sowie Kooperation und Kommunikation mit deren Arbeitgebern und mit externen Einrichtungen. Eine Konkretisierung von Leistungen der Ernährungsberatung oder Ernährungstherapie ist nicht Gegenstand der Empfehlungen des G-BA zu strukturierten Behandlungsprogramm. Aus diesem Grund ist der Ver-

band der Oecotrophologen e.V. zumindest nicht als maßgebliche Spitzenorganisation im Sinne von § 137f Abs. 2 Satz 5 SGB V anzusehen, deren Belange berührt sind.

Bei den gesetzlich vorgeschriebenen Stellungnahmeverfahren handelt es sich um eine generelle Anhörung zu den strukturierten Behandlungsprogrammen ohne Differenzierung nach Indikationen. Daher empfiehlt der Unterausschuss DMP zusätzlich weitere Organisationen auf Grundlage von § 31 Abs. 2 der Verfahrensordnung im Einzelfall, d.h. indikationsbezogen um Stellungnahmen zu bitten. Auf diese Weise kann die Perspektive der von der jeweiligen Krankheit betroffenen Versicherten zusätzlich zur Beteiligung der Patientenvertretung im Gemeinsamen Bundesausschuss berücksichtigt und der Informationsaustausch mit den wissenschaftlichen medizinischen Fachgesellschaften gefördert werden. Beide Maßnahmen können zur Akzeptanz der Empfehlungen zu strukturierten Behandlungsprogrammen beitragen. Der Unterausschuss DMP empfiehlt, die Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) um Stellungnahmen der relevanten Fachgesellschaften zu den jeweiligen strukturierten Behandlungsprogrammen zu bitten und darüber hinaus folgende Organisationen indikationsbezogen zur Stellungnahme aufzufordern:

Zum DMP Asthma bronchiale und Chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD):

- Deutscher Allergie- und Asthmabund e.V.

Zum DMP Brustkrebs:

- Bundesverband Frauenselbsthilfe nach Krebs e.V.
- FEM Frauengesundheit e.V.

Zum DMP Diabetes mellitus Typ1 und Diabetes mellitus Typ 2:

- Deutscher Diabetiker Bund e.V.

Zum DMP Koronare Herzkrankheit:

- Selbsthilfe-Initiative HFI e.V.

Tragende Gründe
zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses
über die stellungnahmeberechtigten Organisationen
nach § 137f Absatz 2 Satz 5 SGB V

vom 18. Oktober 2007

I. Sachverhalt

1. Gesetzliche Grundlagen

Auf Grundlage von § 137f Abs. 2 SGB V empfiehlt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) dem Bundesministerium für Gesundheit Anforderungen an die Ausgestaltung von strukturierten Behandlungsprogrammen, die im Rahmen einer Rechtsverordnung nach § 266 Abs. 7 SGB V umgesetzt werden. Bei den Entscheidungen des G-BA sind Stellungnahmen von maßgeblichen Spitzenorganisationen, die die Interessen der ambulanten und stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen und der Selbsthilfe sowie die Interessen sonstiger Leistungserbringer auf Bundesebene vertreten, einzubeziehen, soweit deren Belange durch die Empfehlungen zu strukturierten Behandlungsprogrammen berührt sind. Den maßgeblichen Spitzenorganisationen ist die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Darüber hinaus sind die Bundesärztekammer und die Bundespsychotherapeutenkammer gemäß § 91 Abs. 8a SGB V in die gesetzlich vorgeschriebenen Stellungnahmeverfahren einzubeziehen.

2. Eckpunkte und Verfahrensablauf

Da der Gesetzgeber nicht näher ausführt, durch welche Spitzenorganisationen die Interessen der ambulanten und stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen und der Selbsthilfe sowie sonstiger Leistungserbringer maßgeblich wahrgenommen werden, hat der Gemeinsame Bundesausschuss gemäß § 32 Abs. 1 der Verfahrensordnung zu ermitteln, welche Organisationen als maßgebliche Spitzenorganisationen im Sinne von § 137f Abs. 2 Satz 5 SGB V anzusehen sind. Dabei sind die Satzungen oder Statuten der jeweiligen Organisationen zugrunde zu legen.

Um den Kreis potentiell stellungnahmeberechtigter Organisationen zu ermitteln, hat der Gemeinsame Bundesausschuss auf Grundlage des Beschlusses vom 16. Mai 2006 durch Bekanntgabe im Bundesanzeiger (Nr. 107, S. 4296, vom 09.06.2006) und auf der Internetseite des G-BA zur Meldung innerhalb einer Frist von acht Wochen aufgefordert.

Mit Beschluss vom 10. Mai 2007 hat der Gemeinsame Bundesausschuss über den Kreis der stellungnahmeberechtigten Organisationen entschieden. Nachmeldungen sind gemäß § 32 Abs. 3 Satz 2 Verfahrensordnung möglich, darüber hinaus besteht grundsätzlich auch außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Stellungnahmeverfahren die Möglichkeit, Stellungnahmen zu strukturierten Behandlungsprogrammen abzugeben. Diese können jederzeit

durch ein auf der Internetseite des G-BA verfügbares Stellungnahmeformular übermittelt werden.

Mit Schreiben vom 22. August 2007 hat die Bundesarbeitsgemeinschaft der Heilmittelverbände (BHV) e.V. beantragt, als stellungnahmeberechtigte Organisation gemäß § 137f Abs. 2 Satz 5 SGB V anerkannt zu werden.

II. Entscheidung

Der Unterausschuss DMP hat nach Prüfung der Satzung der BHV über den Antrag beraten und ist zu der Bewertung gekommen, dass die BHV als Dachverband der sechs größten deutschen Heilmittelverbände als maßgebliche Spitzenorganisation der Heilmittelerbringer auf Bundesebene im Sinne von § 137f Abs. 2 Satz 5 SGB V anzusehen ist. Sie vertritt die Interessen von sonstigen Leistungserbringern. Ihr ist insofern Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Stellungnahmeverfahren nach § 137f Absatz 2 Satz 5 SGB V zu geben.

Siegburg, den 18. Oktober 2007

Gemeinsamer Bundesausschuss

Der Vorsitzende

Hess